

Zu § 4 Abs. z der Verordnung:

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist grundsätzlich 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung oder Veranstaltung bei dem zuständigen staatlichen Organ einzureichen.

(2) Zur Abstimmung der Sammlungstermine und zur Koordinierung der Sammlungen haben die politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen sowie die anderen zugelassenen Organisationen den zuständigen staatlichen Organen bis zum 1. September eines jeden Jahres die von ihnen für das folgende Jahr geplanten öffentlichen Sammlungen mitzuteilen.

Zu § 6 Abs. z der Verordnung:

§ 6

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- b) die genehmigte Form der Sammlung oder Veranstaltung,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Anzahl der Sammlungsbeauftragten und der Sammellisten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(2) Mit der Ausgabe der Sammellisten und der Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, im Verlaufe der Sammlung die Anzahl der Sammellisten und der Sammlungsbeauftragten nach Abstimmung mit dem Veranstalter einzuschränken.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Anmeldung einer öffentlichen Sammlung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung muß den Zweck, die Form und die Termine der Sammlung sowie eine Bestätigung der für die Verwendung der Sammelergebnisse verantwortlichen Organisation bzw. Einrichtung enthalten.

(2) Die Anmeldung hat grundsätzlich 1 Woche vor Beginn der Werbung bei dem gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zuständigen Organ zu erfolgen. Die Anmeldefrist verkürzt sich auf 24 Stunden, wenn ein dringender Anlaß besteht, mit der Werbung kurzfristig zu beginnen.

(3) In der Werbung zu öffentlichen Sammlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung darf nicht zu Sammlungen aufgefordert werden, die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung genehmigungspflichtig sind.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1962

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr. *

(gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung — GBl. II S. 763)

Veranstalter*:

Zweck der Sammlung*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung*:

Die Sammlung ist durch* am*
MDI, Rat des Bezirkes

unter Nr.*: genehmigt'.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung (GBl. II S. 763) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Fräulein ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

..... den
(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Name	Betrag	Lfd. Name	Betrag
Nr. des Spenders	DM DPF	Nr. des Spenders	DM DPF

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.